



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

44. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 22. Januar 1990

Nummer 2

Glied- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
780	28. 12. 1989	Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Errichtung von Landwirtschaftskammern im Lande Nordrhein-Westfalen (LK-Wahlordnung)	6
		Hinweis für die Bezieher des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen . .	5

Hinweis für die Bezieher des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Betrifft: Einbanddecken zum Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen – Jahrgang 1989

Der Verlag bereitet für den Jahrgang 1989 Einbanddecken für einen Band vor zum Preis von 15,50 DM zuzüglich Versandkosten von 6,- DM = 21,50 DM.

In diesem Betrag sind 14% Mehrwertsteuer enthalten. Bei Bestellung mehrerer Exemplare vermindern sich die Versandkosten entsprechend. Von der Voreinsendung des Betrages bitten wir abzusehen.

Bestellungen werden bis zum 1. 3. 1990 unter Angabe der Kundennummer an den Verlag erbeten.

– GV. NW. 1990 S. 5.

**Verordnung
zur Durchführung des Gesetzes über die
Errichtung von Landwirtschaftskammern im Lande
Nordrhein-Westfalen (LK-Wahlordnung)**

Vom 28. Dezember 1989

Auf Grund des § 28 des Gesetzes über die Errichtung von Landwirtschaftskammern im Lande Nordrhein-Westfalen vom 11. Februar 1949 (GS. NW. S. 706), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 1989 (GV. NW. S. 436), wird im Einvernehmen mit dem Ausschuß für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz des Landtags verordnet:

Erster Abschnitt

Wahltermin, Wahlbezirke, Wahlausschuß

§ 1

Wahltermin

(1) Die Landwirtschaftskammer setzt den Tag und die Uhrzeit fest, bis zu denen die Wahlbriefe mit den Stimmzetteln zur Wahl der Mitglieder beim Wahlleiter eingegangen sein müssen (Wahltermin).

(2) Im Falle des § 23 Nr. 3 Satz 3 des Gesetzes über die Errichtung von Landwirtschaftskammern im Lande Nordrhein-Westfalen (im folgenden: Gesetz) setzt der Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft den Wahltermin fest.

§ 2

Wahlbezirke

(1) Eine von § 7 Nr. 1 des Gesetzes abweichende Festlegung von Wahlbezirken durch Zusammenschluß mehrerer benachbarter Kreise zu jeweils einem Wahlbezirk (§ 7 Nr. 2 des Gesetzes) erfolgt in der Satzung (§ 19 Nr. 2 Buchstabe b des Gesetzes).

(2) Die Bedeutung eines Wahlbezirks (§ 7 Nr. 3 des Gesetzes), nach der die Satzung (§ 19 Nr. 2 Buchstabe c des Gesetzes) eine über die Mindestzahl von drei hinausgehende Mitgliederzahl bestimmen kann, richtet sich nach der Zahl der Wahlberechtigten und nach der Zahl der landwirtschaftlichen Betriebe.

(3) Ergibt sich für einen Wahlbezirk eine Mitgliederzahl, die über die Mindestzahl von drei Mitgliedern hinausgeht, kann die höhere Zahl nur insoweit berücksichtigt werden, als eine durch drei teilbare Zahl erreicht wird.

§ 3

Wahlausschuß

(1) Die Beisitzer des Wahlausschusses (§ 8 a des Gesetzes) und ihre Stellvertreter werden vom Wahlleiter, möglichst aus dem Kreis der Vertrauenspersonen für die einzelnen Wahlvorschläge (§ 13), sonst aus dem Kreis der Wahlberechtigten, berufen und durch Handschlag verpflichtet.

(2) Der Wahlausschuß faßt seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Wahlleiters als Vorsitzenden den Ausschlag.

(3) Der Wahlausschuß bestimmt aus dem in Absatz 1 genannten Personenkreis einen Schriftführer und seinen Stellvertreter zur Aufnahme der Niederschriften über die Verhandlungen.

Zweiter Abschnitt

Wählerliste

§ 4

Erstellung, Gegenstand der Eintragung

(1) In die Wählerliste (§ 8 c des Gesetzes), die der Gemeindedirektor von Amts wegen nach dem Muster der Anlage 1 erstellt, sind alle Wahlberechtigten (§ 5 des Gesetzes) nach Namen und Vornamen, Geburtstag, Wohnort und Wohnung sowie der Tätigkeit in einem landwirtschaftlichen Betrieb einzutragen.

(2) Bei juristischen Personen (§ 5 Nr. 3 des Gesetzes) ist ein gesetzlicher Vertreter oder der Bevollmächtigte aufzuführen.

(3) Betriebsinhaber, deren Betriebe sich über mehrere Wahlbezirke eines Kammerbezirks erstrecken oder die mehrere Betriebe in verschiedenen Wahlbezirken besitzen, sind nur in die Wählerliste ihres Wohnsitzes aufzunehmen.

§ 5

Öffentliche Auslegung

(1) Die Wählerlisten werden vom 36. bis 29. Tage vor dem Wahltermin zur allgemeinen Einsicht möglichst ortsnah öffentlich ausgelegt.

(2) Der Gemeindedirektor hat Ort und Zeit der Auslegung der Wählerliste vorher in ortsüblicher Weise nach dem Muster der Anlage 2 bekanntzumachen und dabei darauf hinzuweisen, daß Einsprüche gegen die Richtigkeit der Liste spätestens bis zum Ablauf der Auslegungsfrist bei ihm erhoben werden können. In der Bekanntmachung ist ferner darauf hinzuweisen, daß die Wahlberechtigten, die infolge Betriebswechsels oder Verlegung des Wohnsitzes bis zum Wahltermin in einer anderen Gemeinde des Wahlbezirks stimmberechtigt werden, eine entsprechende Umschreibung in der Wählerliste zu beantragen haben.

Anlage 2

§ 6

Einsprüche gegen die Wählerliste

Einsprüche gegen die Richtigkeit der Wählerliste, die vom Gemeindedirektor nicht ohne weiteres als begründet erachtet und abgestellt werden, sind dem Wahlleiter vorzulegen, der darüber binnen einer Woche nach Ablauf der Auslegungsfrist entscheidet. Die Entscheidung ist den Beteiligten bekanntzugeben und in der Wählerliste zu vermerken. Sie ist, vorbehaltlich der Entscheidung im Wahlprüfungsverfahren, endgültig.

§ 7

Eintragung nach Ablauf
der Auslegungsfrist

(1) Wahlberechtigte können nach Ablauf der Auslegungsfrist nur auf rechtzeitig erhobenen Einspruch in die Wählerliste aufgenommen werden; § 5 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt.

(2) Alle Änderungen der Wählerlisten sind durch eine mit Tag und Unterschrift versehene Bemerkung zu begründen.

§ 8

Schließung der Wählerliste

Nach Ablauf der sich aus § 6 ergebenden Frist schließt der Gemeindedirektor die Wählerliste mit einer Bescheinigung gemäß Anlage 3 darüber, daß und wie lange die Liste öffentlich ausgelegt hat und daß die Bekanntmachung hierüber erfolgt ist. Anschließend übersendet er die Liste dem Wahlleiter (§ 8 des Gesetzes) und einen Überdruck an die Landwirtschaftskammer.

Anlage 3

Dritter Abschnitt

Wahlvorschläge

§ 9

Aufforderung zu Wahlvorschlägen

Der Wahlleiter fordert spätestens am 70. Tag vor dem Wahltermin durch öffentliche Bekanntmachung zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf. Dabei gibt er den Tag, bis zu dem die Wahlvorschläge bei dem Wahlleiter eingereicht werden können, und die Voraussetzungen für die Zulassung eines Wahlvorschlags bekannt.

§ 10

Einreichung von Wahlvorschlägen

(1) Wahlvorschläge können beim Wahlleiter bis 12 Uhr des 48. Tages vor dem Wahltermin für den Wahlbezirk eingereicht werden.

(2) Die Wahlvorschläge sind nach dem Muster der Anlage 4 getrennt für die Wahl der Wahlgruppe 1 und für die Wahl der Wahlgruppe 2 in Form von Listen einzureichen.

Anlage 4

Anlage 1

und müssen die Namen von mehr als doppelt so viel wahlberechtigten und wählbaren Bewerbern enthalten, wie Mitglieder der betreffenden Gruppe im Wahlbezirk zu wählen sind.

(3) Die Bewerber sind mit Namen und Vornamen, Geburtstag, Geburtsort, ausgeübtem Beruf und Anschrift so deutlich zu kennzeichnen, daß über ihre Person kein Zweifel besteht.

§ 11

Unterzeichnung von Wahlvorschlägen

(1) Die Wahlvorschläge müssen persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

(2) Wahlvorschläge des Rheinischen Landwirtschaftsverbandes oder des Westfälisch-Lippischen Landwirtschaftsverbandes für die Wahlgruppe 1 müssen durch zwei bevollmächtigte Vertreter, andere Wahlvorschläge für die Wahlgruppe 1 von mindestens 75 der im Wahlbezirk in der Wahlgruppe 1 Wahlberechtigten unterzeichnet sein.

(3) Wahlvorschläge der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft - Landesbezirk Nordrhein-Westfalen - für die Wahlgruppe 2 müssen durch zwei bevollmächtigte Vertreter, andere Wahlvorschläge für die Wahlgruppe 2 von mindestens 50 der im Wahlbezirk in der Wahlgruppe 2 Wahlberechtigten unterzeichnet sein.

(4) Jeder Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag benannt werden.

§ 12

Einzureichende Nachweise

(1) Mit jedem Wahlvorschlag sind einzureichen

1. die schriftliche Erklärung der Bewerber nach dem Muster der Anlage 5, daß sie nach § 6 des Gesetzes wählbar sind und der Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmen,
2. die Bescheinigung des Gemeindedirektors, daß die Bewerber nach seiner Kenntnis im Wahlbezirk wahlberechtigt und wählbar sind,
3. bei der Unterzeichnung durch Vertreter eines Landwirtschaftsverbandes oder der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft - Landesbezirk Nordrhein-Westfalen - der Nachweis der Bevollmächtigung,
4. bei Wahlvorschlägen nach § 11 Abs. 2 und 3, die nicht unter Nummer 3 fallen, die Bescheinigung des Gemeindedirektors, daß die Unterzeichner nach seiner Kenntnis im Wahlbezirk wahlberechtigt und wählbar sind.

(2) Die Bescheinigungen nach Absatz 1 Nr. 2 und 4 sollen mindestens eine Woche vor der in § 10 Abs. 1 genannten Frist beantragt werden. Sie sind kostenfrei auszustellen.

(3) Hat der Gemeindedirektor Zweifel, ob die in Absatz 1 Nr. 2 oder 4 genannten Voraussetzungen erfüllt sind, ist in die Bescheinigung ein entsprechender Vermerk aufzunehmen, sofern der Wahlvorschlag nicht sofort geändert oder ergänzt wird. Die fristgerechte Einreichung des Wahlvorschlags (§ 10 Abs. 1) darf durch Verhandlungen zur Beseitigung der Zweifel nicht gefährdet werden; gegebenenfalls ist die Bescheinigung nachzureichen.

(4) Einsprüche gegen die Versagung einer Bescheinigung durch den Gemeindedirektor sind in der für die Einreichung des Wahlvorschlags vorgeschriebenen Frist an den Wahlleiter zu richten, der darüber nach Anhörung der Landwirtschaftskammer innerhalb von 14 Tagen entscheidet.

(5) Die §§ 14 und 15 gelten sinngemäß bei Mängeln, die sich aus der Versagung oder der Unvollständigkeit einer Bescheinigung ergeben.

§ 13

Vertrauensperson

(1) In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und ein Stellvertreter bezeichnet werden, die möglichst am Sitz des Wahlleiters wohnen sollen. Sie sind be-

rechtigt, mit dem Wahlleiter und dem Wahlausschuß zu verhandeln sowie den Wahlvorschlag zurückzunehmen.

(2) Fehlt diese Bezeichnung, gelten die Unterzeichner der Reihenfolge nach als Vertrauensperson und Stellvertreter.

§ 14

Aufforderung zur Mängelbeseitigung

(1) Der Wahlleiter hat die Vertrauenspersonen unverzüglich zur Beseitigung von Mängeln der eingereichten Wahlvorschläge aufzufordern.

(2) Die Mängel der Wahlvorschläge können nur bis zum 36. Tage vor dem Wahltermin beseitigt werden.

§ 15

Änderung vorgeschlagener Bewerber

(1) Die Bewerber, gegen deren Wählbarkeit der Wahlleiter Bedenken erhebt, können innerhalb der in § 14 Abs. 2 vorgeschriebenen Frist durch andere ersetzt werden, wenn die vorschlagsberechtigten Landwirtschaftsverbände oder die vorschlagsberechtigte Gewerkschaft, bei anderen Wahlvorschlägen mehr als die Hälfte der Unterzeichner dies schriftlich beantragen.

(2) Die Zahl der Bewerber kann nachträglich nur unter den für die Einreichung von Wahlvorschlägen geltenden Bestimmungen des § 11 und nur dann ergänzt werden, wenn sie nicht die in § 10 Abs. 2 vorgeschriebene Mindestzahl an Bewerbern erreicht.

§ 16

Zulassung der Wahlvorschläge

(1) Spätestens am 33. Tag vor dem Wahltermin entscheidet der Wahlausschuß in öffentlicher Sitzung, über deren Ort, Zeit und Gegenstand die Vertrauenspersonen der Wahlvorschläge zu unterrichten sind, über die Zulassung der Wahlvorschläge. Über die Sitzung ist eine Niederschrift nach dem Muster der Anlage 6 zu fertigen.

(2) Stellt der Wahlausschuß Mängel fest, kann er zu ihrer Behebung eine Ausschlussfrist bis zum 26. Tage vor dem Wahltermin setzen, nach deren Ablauf er über die Zulassung des Wahlvorschlags unverzüglich endgültig entscheidet.

§ 17

Bezeichnung und Bekanntmachung der Wahlvorschläge

(1) Wahlvorschläge des Landwirtschaftsverbandes oder einer sonstigen Organisation führen als Bezeichnung den Namen der Organisation. Im übrigen dient der Name des Bewerbers, der in dem Wahlvorschlag an erster Stelle steht, als Bezeichnung des Wahlvorschlags.

(2) Der Wahlausschuß hat sämtliche Wahlvorschläge in der Form, in der sie zugelassen werden, aber unter Weglassung der Namen der Unterzeichner und der Vertrauenspersonen gleichzeitig und spätestens am 20. Tage vor dem Wahltermin durch öffentliche Bekanntmachung in der Reihenfolge des Eingangs bekanntzugeben.

(3) Nach der Bekanntmachung ist die Zurücknahme eines Wahlvorschlags unzulässig.

Vierter Abschnitt

Durchführung der Wahl und von Nachwahlen

§ 18

Wahlmittel

(1) Der Wahlleiter stellt folgende Wahlmittel bereit:

1. Stimmzettel,
2. Wahlausweis nach dem Muster der Anlage 7, Anlage 7
3. äußerer Wahlbriefumschlag nach dem Muster der Anlage 8, Anlage 8
4. innerer Wahlumschlag nach dem Muster der Anlage 9, Anlage 9
5. Merkblatt über die Einzelheiten der Stimmabgabe.

(2) Die Stimmzettel werden für jeden zugelassenen Wahlvorschlag bereitgestellt. Die Wahlmittel nach Absatz 1 Nr. 1 bis 4 müssen sich voneinander farblich unterscheiden; die Stimmzettel müssen auch für jede Wahlgruppe von verschiedener Farbe sein.

§ 19

Versendung der Wahlmittel

Der Wahlleiter versendet die Wahlmittel im Sinne des § 18 Abs. 1 so rechtzeitig, daß sie jedem in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten mindestens 14 Tage vor dem Wahltermin zugehen. Mit der Übersendung der Wahlmittel teilt der Wahlleiter den Wahlberechtigten den Wahltermin (§ 1 Abs. 1) mit.

§ 20

Wahlhandlung

(1) Jeder Wähler erhält nur die für seine Wahlgruppe bestimmten amtlichen Stimmzettel. Er darf nur einen Stimmzettel benutzen. Auf diesem dürfen höchstens so viele Bewerber und müssen mindestens halb so viele Bewerber aus einem Wahlvorschlag angekreuzt werden, wie Mitglieder der betreffenden Wahlgruppe zur Landwirtschaftskammer zu wählen sind.

(2) Der Wähler legt den nach Absatz 1 gekennzeichneten Stimmzettel in den Wahlumschlag und verschließt diesen. Der Wahlumschlag darf keine Kennzeichen haben, die auf die Person des Wählers schließen lassen.

(3) Der Wähler unterschreibt die auf dem Wahlausweis vorgesehene Erklärung unter Angabe des Ortes und des Datums mit seinen Vor- und Zunamen.

(4) Der Wähler legt den verschlossenen Wahlumschlag und den unterschriebenen Wahlausweis in den Wahlbriefumschlag, verschließt diesen und übersendet diesen Brief (Wahlbrief) so rechtzeitig an den Wahlleiter, daß er am Wahltermin beim Wahlleiter eingegangen ist.

(5) Der Wähler ist nicht verpflichtet, den Wahlbrief freizumachen. Er kann den Wahlbrief auch bis zu dem in Absatz 4 genannten Zeitpunkt in der Dienststelle des Wahlleiters abgeben.

§ 21

Verspätet eingehende Wahlbriefe

Der Wahlleiter vermerkt auf jedem nach dem Wahltermin eingehenden Wahlbrief Tag und Uhrzeit des Eingangs, auf den vom nächsten Tag an eingehenden Wahlbriefen nur den Eingangstag. Er sammelt diese Wahlbriefe und hält sie bis zur Auszählung der Stimmen (§ 24) unter Verschuß.

§ 22

Nachwahl

(1) Für die Nachwahlen (§ 10 Nr. 2 des Gesetzes) gelten die gleichen Vorschriften wie für die Hauptwahl.

(2) Für jede Nachwahl sind neue Wahlvorschläge einzureichen.

Fünfter Abschnitt

Feststellung des Wahlergebnisses

§ 23

Einberufung des Wahlausschusses

Zur Ermittlung des Wahlergebnisses beruft der Wahlleiter unverzüglich nach dem Wahltermin den Wahlausschuß (§ 3) zu einer öffentlichen Sitzung ein. Dabei können andere Beisitzer oder Schriftführer zugezogen werden als diejenigen, die bei der Prüfung der Wahlvorschläge tätig waren.

§ 24

Auszählung der Stimmen

(1) Der Wahlvorstand (§ 8b des Gesetzes) prüft auf Grund des Wahlausweises das Recht des Absenders eines jeden Wahlbriefs zur Wahlbeteiligung und vermerkt die Stimmabgabe in der Wählerliste. Er legt sodann den inne-

ren Wahlumschlag ungeöffnet in die Wahlurne. Diese ist zu schließen und zu schütteln, nachdem sämtliche inneren Wahlumschläge in ihr gesammelt sind.

(2) Wahlbriefe sind zurückzuweisen, wenn

- a) der Wahlbrief nicht rechtzeitig eingegangen ist,
- b) dem Wahlbriefumschlag kein oder kein gültiger Wahlausweis beiliegt,
- c) die Erklärung im Wahlausweis nicht in der in § 20 Abs. 3 vorgesehenen Weise unterschrieben ist,
- d) dem Wahlbriefumschlag kein Wahlumschlag beigelegt ist,
- e) weder der Wahlbriefumschlag noch der Wahlumschlag verschlossen ist,
- f) der Wahlbriefumschlag mehrere Wahlumschläge enthält, ohne daß eine gleiche Zahl von gültigen und in der in § 20 Abs. 3 vorgesehenen Weise unterschriebenen Wahlausweisen beiliegt,
- g) kein amtlicher Wahlumschlag benutzt worden ist,
- h) ein Wahlumschlag benutzt worden ist, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht.

Die Einsender zurückgewiesener Wahlbriefe werden nicht als Wähler gezählt; ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben.

(3) Der Wahlvorstand öffnet die inneren Briefumschläge einzeln, prüft die Gültigkeit der Stimmabgabe und ermittelt, wie viele Stimmen gültig sind und wie viele Stimmen auf die einzelnen Bewerber entfallen.

(4) Stimmzettel, über deren Gültigkeit Zweifel bestehen, sind vom Wahlvorstand auszusondern und dem Wahlausschuß zur Entscheidung nach § 25 Abs. 2 vorzulegen.

(5) Über die Stimmenzählung ist von einem Schriftführer eine Stimmliste und von einem Beisitzer eine Gegenliste zu führen, in denen jede den einzelnen Bewerbern zugefallene Stimme zu vermerken ist. Liste und Gegenliste sind vom Wahlausschuß zu unterschreiben und der Wahl-niederschrift (§ 28 Abs. 2) beizufügen.

§ 25

Ungültigkeit von Stimmen

(1) Eine Stimme ist ungültig, wenn

- a) der Stimmzettel nicht amtlich hergestellt ist oder für einen anderen Wahlbezirk gültig ist,
- b) der Stimmzettel nicht in einem amtlichen Wahlumschlag abgegeben worden ist,
- c) weniger Bewerber als erforderlich oder mehr Bewerber als zulässig angekreuzt sind (§ 20 Abs. 1),
- d) der Stimmzettel keine Kennzeichnung enthält,
- e) der Wille des Wählers nicht zweifelsfrei erkennbar ist,
- f) der Stimmzettel einen Zusatz oder Vorbehalt enthält,
- g) ein Wahlumschlag mehrere gekennzeichnete Stimmzettel enthält.

(2) Der Wahlausschuß entscheidet, ob eine Stimme nach Absatz 1 ungültig ist.

§ 26

Weitere Behandlung der Stimmzettel

(1) Die Stimmzettel, über deren Gültigkeit oder Ungültigkeit der Wahlausschuß beschlossen hat, sind mit fortlaufenden Nummern zu versehen und der Wahl-niederschrift beizufügen. In der Niederschrift sind die Gründe kurz anzugeben, aus denen die Stimmzettel für gültig oder ungültig erklärt worden sind.

(2) Alle Stimmzettel, die nicht der Wahl-niederschrift beizufügen sind, hat der Wahlleiter in Papier einzuschlagen und zu versiegeln. Sie sind so lange aufzubewahren, bis über die Gültigkeit der Wahl entschieden ist (§§ 31 und 32).

§ 27

Ermittlung der gewählten Bewerber

(1) Der Wahlausschuß stellt das Ergebnis der Wahl fest und ermittelt, welche Bewerber als Mitglieder und als Ersatzmitglieder gewählt worden sind.

(2) Die Sitze werden in der für jeden Wahlbezirk zu wählenden Anzahl von Bewerbern zugeteilt (§ 7 des Gesetzes), indem die nach Absatz 1 für jeden Wahlvorschlag ermittelten Stimmen solange durch 1, 2, 3, 4 usw. geteilt werden, bis so viele Höchstzahlen ermittelt sind, wie Sitze für Mitglieder der Landwirtschaftskammer zu vergeben sind. Die Sitze werden innerhalb der Wahlvorschläge in der Reihenfolge der auf die einzelnen Bewerber entfallenden Stimmen so oft zugeteilt, wie auf den Wahlvorschlag jeweils eine Höchstzahl entfällt. Über die Zuteilung des letzten Sitzes und über die Reihenfolge der Ersatzmitglieder entscheidet bei gleicher Höchstzahl das Los.

§ 28

Verkündung des Wahlergebnisses

(1) Der Wahlleiter verkündet das Ergebnis der Wahl sofort nach der Feststellung unter Angabe der Namen der Gewählten und der Zahl der auf die einzelnen Bewerber entfallenden gültigen Stimmen. Das Ergebnis der Wahl ist im Wahlbezirk unverzüglich öffentlich bekanntzumachen.

(2) Über die Feststellung und Verkündung des Wahlergebnisses ist eine Wahlniederschrift nach dem Muster der Anlage 10 aufzunehmen und von den anwesenden Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterzeichnen. Diese übersendet der Wahlleiter mit den zugelassenen Wahlvorschlägen der Landwirtschaftskammer.

Anlage 10

§ 29

Benachrichtigung des Gewählten

(1) Der Wahlleiter benachrichtigt die Gewählten von der Wahl schriftlich mit Zustellungsurkunde und fordert sie auf, sich binnen einer Woche nach Zustellung über die Annahme der Wahl schriftlich zu erklären.

(2) Die Gewählten sind in der Benachrichtigung nach Absatz 1 darauf hinzuweisen, daß die Wahl als angenommen gilt, wenn innerhalb der Frist keine Erklärung eingeht, und daß eine Erklärung unter Vorbehalt als Ablehnung gilt.

§ 30

Nachrücken von Ersatzmitgliedern

(1) Werden dadurch, daß ein Gewählter die Wahl ablehnt oder nachträglich aus der Mitgliedschaft der Landwirtschaftskammer ausscheidet, Mitgliedstellen frei, rücken die Ersatzmitglieder in der nach § 27 Abs. 2 festgestellten Reihenfolge nach.

(2) Ist kein Ersatzmitglied mehr vorhanden, findet eine Nachwahl (§ 22) statt.

Sechster Abschnitt

Wahlprüfung

§ 31

Prüfung von Amts wegen

Die Landwirtschaftskammer prüft die Gültigkeit der Wahl ihrer Mitglieder von Amts wegen. Erklärt die Hauptversammlung die Wahl eines Mitgliedes für ungültig, steht dem Betroffenen binnen zwei Wochen seit Bekanntgabe des Beschlusses an ihn die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde (§ 23 Nr. 1 des Gesetzes) zu.

§ 32

Einspruch

(1) Gegen die Gültigkeit der Wahl kann jeder Wahlberechtigte Einspruch bei der Landwirtschaftskammer erheben. Der Einspruch eines Wahlberechtigten in der Wahlgruppe 1 kann sich nur gegen die Wahl eines Angehörigen der Wahlgruppe 1, der Einspruch eines Wahlberechtigten in der Wahlgruppe 2 nur gegen die Wahl eines Angehörigen der Wahlgruppe 2 richten.

(2) Wegen Nichtbeachtung der Vorschriften über das Wahlverfahren kann die Wahl eines Gewählten nach Ab-

lauf von zwei Wochen seit Bekanntmachung des Wahlergebnisses (§ 28 Abs. 1 Satz 2) nicht mehr angefochten werden.

(3) Zur Beseitigung erheblicher Mängel des Wahlverfahrens in einzelnen Wahlbezirken ist in diesen, wenn die Landwirtschaftskammer auf Beschluß der Hauptversammlung einen entsprechenden Antrag stellt, vom Regierungspräsidenten die Wiederholung der Wahl anzuordnen. Bis zur Durchführung dieser Wahl ruhen die Mandate der betroffenen Wahlgruppe.

(4) Richtet sich ein Einspruch gegen die Wahl insgesamt, ist er binnen zwei Wochen nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses (§ 28 Abs. 1 Satz 2) bei der Aufsichtsbehörde anzubringen. Er kann nur darauf gestützt werden, daß gegen das Gesetz, gegen diese Verordnung oder gegen Satzungsbestimmungen verstoßen worden ist und daß der Verstoß geeignet war, das Ergebnis der Wahl zu beeinflussen.

Siebenter Abschnitt

Berufung von Mitgliedern in die Hauptversammlung

§ 33

Berufung

(1) Die Berufung von Mitgliedern durch die Hauptversammlung (§ 13 Nr. 2 des Gesetzes) erfolgt auf drei Jahre.

(2) Die ausscheidenden Mitglieder können erneut berufen werden und bleiben so lange in ihrer Stellung, bis die Hauptversammlung die neuen Mitglieder berufen hat.

§ 34

Aufteilung der berufenen Mitglieder

Die Hauptversammlung beschließt, welche Berufsgruppen gemäß § 13 Nr. 2 Buchstabe b des Gesetzes in der Landwirtschaftskammer durch berufene Mitglieder vertreten sein sollen und wie viele berufene Mitglieder auf die einzelnen Berufsgruppen entfallen.

§ 35

Vorschläge für die Berufung

(1) Vorschlagsberechtigt für die nach § 13 Nr. 2 des Gesetzes zu berufenen Mitglieder der Landwirtschaftskammer sind

1. für die vier Vertreter von landwirtschaftlichen Wissenschaftlern und um die Landwirtschaft verdienten Persönlichkeiten
 - a) im Landesteil Nordrhein-Westfalen der Rheinische Landwirtschaftsverband für zwei Vertreter, die Universität in Bonn für einen Vertreter und die Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft - Landesbezirk Nordrhein-Westfalen - für einen Vertreter,
 - b) im Landesteil Westfalen der Westfälisch-Lippische Landwirtschaftsverband für zwei Vertreter, die Universität in Münster für einen Vertreter und die Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft - Landesbezirk Nordrhein-Westfalen - für einen Vertreter;
2. für die fünf Wahlberechtigten der Wahlgruppe 1 aus den Kreisen des Garten-, Gemüse-, Obst- und Weinbaues sowie der Privatwaldbesitzer die von der Hauptversammlung zu bestimmenden Berufsgruppen (§ 34), für die drei Wahlberechtigten der Wahlgruppe 2 die Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft - Landesbezirk Nordrhein-Westfalen -;
3. für zwei Vertreterinnen der Landfrauen im Landesteil Nordrhein die Rheinische Landfrauenvereinigung und im Landesteil Westfalen der Westfälisch-Lippische Landfrauenverein, für eine Vertreterin der weiblichen Arbeitnehmer die Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft - Landesbezirk Nordrhein-Westfalen -.

(2) Für jeden Vertreter sind zwei Personen vorzuschlagen.

Achter Abschnitt
Wahl der Ortsstellen

§ 36

Wahlversammlungen der Wahlberechtigten

(1) Die Wahlen der Mitglieder der Ortsstellen (§ 25 Nr. 2 des Gesetzes) finden in nach Wahlgruppen getrennten Wahlversammlungen der zur Landwirtschaftskammer Wahlberechtigten des Ortsstellenbezirks statt.

(2) Die Wahlversammlungen werden durch den Kreislandwirt oder seinen Vertreter, im Falle ihrer Verhinderung durch den Präsidenten der Landwirtschaftskammer einberufen.

(3) Die Wahlversammlungen sind innerhalb von vier Monaten durchzuführen; die Frist beginnt am Ersten des nächsten auf die Schließung der Wählerliste (§ 8) folgenden Kalendermonats. Die Termine der Wahlversammlungen sind ortsüblich bekanntzumachen. Darüber hinaus sind die in die Wählerliste eingetragenen Wahlberechtigten persönlich zu laden.

§ 37

Leitung der Versammlungen

(1) Versammlung und Wahl der Wahlberechtigten der Wahlgruppe 1 werden vom Kreislandwirt oder von einem durch ihn bestimmten Stellvertreter geleitet. Im Falle der Verhinderung des Kreislandwirts bestimmt der Präsident der Landwirtschaftskammer den Leiter der Wahlversammlung.

(2) Versammlung und Wahl der Wahlberechtigten der Wahlgruppe 2 werden von dem Mitglied der Kreisstelle, das die Versammlung einberufen hat, oder von einem durch ihn bestimmten Stellvertreter geleitet. Im Falle der Verhinderung des Kreisstellenmitglieds bestimmt der der Wahlgruppe 2 angehörende Stellvertreter des Präsidenten der Landwirtschaftskammer den Leiter der Wahlversammlung.

(3) Die Leiter berufen zu ihrer Unterstützung bei der Wahl aus der Versammlung zwei Schriftführer.

§ 38

Wahlhandlungen

(1) Nach Feststellung der Zahl der anwesenden Wahlberechtigten können diese Wahlberechtigte als Kandidaten vorschlagen. Insgesamt müssen mindestens doppelt so viel Kandidaten zur Wahl gestellt werden, wie Mitglieder der Ortsstelle zu wählen sind.

(2) Die Wahlen erfolgen durch Stimmzettel. Als Mitglieder der Ortsstelle sind, in der Reihenfolge der Stimmzahlen, die beiden Kandidaten der Wahlgruppe 1 sowie der Kandidat der Wahlgruppe 2 mit den höchsten Stimmzahlen gewählt. Als Ersatzmitglieder sind die beiden Kandidaten der Wahlgruppe 1 und der Kandidat der Wahlgruppe 2 gewählt, die in der Reihenfolge der Stimmzahlen den als Mitglieder gewählten Kandidaten unmittelbar folgen. Werden in der Versammlung einer Wahlgruppe keine Kandidaten gewählt, entfallen die für diese Wahlgruppe vorgesehenen Mitglieder.

§ 39

Wahlergebnis, Niederschrift

(1) Das Wahlergebnis ist in den Wahlversammlungen bekanntzugeben.

(2) Über die Wahlversammlungen sind Niederschriften zu fertigen, die jeweils vom Leiter der Wahlversammlung und den beiden Schriftführern zu unterzeichnen und binnen einer Woche der Landwirtschaftskammer einzureichen sind.

§ 40

Wahlzeit

(1) Die Mitglieder der Ortsstellen werden auf sechs Jahre gewählt. Die Amtszeit beginnt am ersten Tag des auf den Termin der Wahlversammlung folgenden Kalendermonats.

(2) Scheidet ein Mitglied während der Wahlzeit aus, tritt das Ersatzmitglied an seine Stelle. Ist kein Ersatzmitglied vorhanden, findet eine Nachwahl statt, für die die gleichen Vorschriften gelten wie für die Hauptwahl.

Neunter Abschnitt

Schlußvorschriften

§ 41

Übergangsvorschrift

(1) Alle Ortsstellen sind bis spätestens Ende Februar 1991 neu zu wählen.

(2) Ortsstellen in Wahlbezirken, in denen im Kalenderjahr 1990 eine Wahl zur Landwirtschaftskammer nicht stattfindet, werden auf drei Jahre gewählt; § 36 Abs. 3 Satz 3 findet keine Anwendung.

(3) Die bisherigen Ortsstellen bleiben bis zum Ende des Monats, in dem die Neuwahl nach Absatz 1 stattfindet, im Amt.

§ 42

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt treten

- die Erste Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Errichtung von Landwirtschaftskammern im Lande Nordrhein-Westfalen vom 11. Februar 1949 (GV. NW. S. 53) vom 5. Juli 1949 (GS. NW. S. 709) und
- die Zweite Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Errichtung von Landwirtschaftskammern im Lande Nordrhein-Westfalen vom 11. Februar 1949 (Wahlordnung) vom 5. Juli 1949 (GS. NW. S. 710), geändert durch Verordnung vom 16. Februar 1979 (GV. NW. S. 46), außer Kraft.

Düsseldorf, den 28. Dezember 1989

Der Minister
für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft
des Landes Nordrhein-Westfalen

Klaus Matthiesen

T.

Anlage 1
 (zu § 4 Abs. 1)

Wählerliste

der Wahlberechtigten -- Wahlgruppe 1/ ₁) Wahlgruppe 2												Be- merkungen
Lfd. Nr.	Familienname	Vorname	Tätigkeit in einem landwirt- schaftlichen Betrieb ²)	Tag, Monat, Jahr der Geburt			Wohnort, Wohnung	Vermerke über die Stimm- abgabe				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen. Für die Wahlgruppen sind getrennte Wählerlisten anzulegen.

²⁾ Bitte folgende Ziffern und Buchstaben einzusetzen:

- Bewirtschafter als
- Eigentümer 1 a
 - Nutznießer 1 b
 - Pächter 1 c
- Mittätiger Ehegatte 2 a
- Familienangehöriger
- voll mitarbeitend 2 b
 - in Berufsausbildung 2 c
- Arbeitnehmer
- hauptberuflich tätig 3 a
 - in Berufsausbildung 3 b

Wahlen zur Landwirtschaftskammer

.....

Auslegung der Wählerlisten

Der Gemeindedirektor der Gemeinde

Kreis legt von Amts wegen Wählerlisten für die Wahlen
zur Landwirtschaftskammer

an, die in der Zeit bis zum (Wahltermin)

stattfinden. Wählen kann nur, wer in die Wählerliste eingetragen ist.

Die Wählerlisten liegen

vom bis zum

in der Zeit von Uhr bis Uhr an folgenden Stellen zur allgemeinen Einsicht öffentlich aus:

Straße

Hausnummer

Zimmer

Ort

.....

.....

.....

Einsprüche gegen die Richtigkeit der Liste können spätestens bis zum Ablauf der Auslegungsfrist beim Gemeindedirektor erhoben werden.

Wahlberechtigte, die in die Wählerliste eingetragen sind, können auch nach diesem Zeitpunkt die Umschreibung in der Wählerliste beantragen, wenn sie infolge Betriebswechsels oder Verlegung des Wohnsitzes bis zum Wahltermin in einer anderen Gemeinde des gleichen Wahlbezirks stimmberechtigt werden. Der Wahlbezirk, in dem die

Gemeinde liegt, erstreckt sich auf (kreisfreie Städte, Kreise).

....., den

Der Gemeindedirektor

Anlage 3
(zu § 8)Gemeinde
Kreis

Kreis

Wahlbezirk

Schließung der Wählerliste
- Wahlgruppe 1/Wahlgruppe 2 -¹⁾

für die Wahl zur Landwirtschaftskammer

Wahltermin

Diese Wählerliste hat nach ortsüblicher Bekanntmachung vom 19.....
in der Zeit vom 19..... bis zum 19.....
zu jedermanns Einsicht ausgelegt.

Ort, Tag und Termin der Wahl sind am 19..... ortsüblich bekanntgemacht worden.

Die Wählerliste umfaßt Blätter.

In die Wählerliste sind eingetragen Personen.

....., den 19.....

(Dienstsiegel)

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen

An den Wahlleiter

in

Wahlvorschlag
- Wahlgruppe 1/Wahlgruppe 2 -¹⁾

für die Wahl zur Landwirtschaftskammer

Wahltermin

Wahlbezirk

- I. Auf Grund der §§ 4 ff. des Gesetzes über die Errichtung von Landwirtschaftskammern im Lande Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit den §§ 10 ff. der Durchführungsverordnung zu diesem Gesetz werden als Bewerber vorgeschlagen²⁾:

Lfd. Nr.	Name	Vorname	Beruf	Geburts- tag und -ort	Anschrift
1.					
2.					
3. usw.					

- II. Der Wahlvorschlag soll den Namen der Organisation

..... abgekürzt¹⁾

der Wahlvorschlag soll die Bezeichnung¹⁾
(Familienname des ersten Bewerbers¹⁾)
als Kennwort führen.

Namen, Vornamen und Anschriften der Vertrauensperson und ihres Stellvertreters:

Vertrauensperson

Stellvertreter

- III. Dem Wahlvorschlag sind folgende Anlagen beigelegt:

1. Zustimmungserklärung der Bewerber - nach Anlage 5 -,
2. Bescheinigung der Wählbarkeit der Bewerber,
3. Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner des Wahlvorschlages, soweit das Wahlrecht nicht auf dem Wahlvorschlag bescheinigt ist,
4. Vollmacht der Organisation für die Einreichung des Wahlvorschlages³⁾.

- IV. Bemerkungen

.....
.....
.....

....., den 19.....

(Unterschrift der satzungsmäßigen Vertreter
der Organisationen oder des Bevollmächtigten⁴⁾)

Weitere Unterschriften⁴⁾

Lfd. Nr.	Name	Vorname	Geburts- tag	Wahlberechtigt	Anschrift
1.					
2.					
3.					
4. usw.					

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen. Für die Wahlgruppen sind getrennte Wahlvorschläge einzureichen.

²⁾ Ein Wahlvorschlag muß die Namen von mehr als doppelt so viel Bewerbern enthalten, wie in dem Wahlbezirk von der Wahlgruppe Mitglieder in die Hauptversammlung der Landwirtschaftskammer zu wählen sind.

³⁾ Nur bei Wahlvorschlägen von Organisationen, die den Wahlvorschlag durch einen Bevollmächtigten einreichen.

⁴⁾ Die Unterschriften müssen persönlich und handschriftlich geleistet sein. Bitte leserlich schreiben.

Anlage 5

(zu § 12 Abs. 1 Nr. 1)

Zustimmungserklärung

Ich stimme meiner Benennung als Bewerber im Wahlvorschlag (Bezeichnung)

für die Wahl zur Landwirtschaftskammer

beim Wahltermin im Wahlbezirk zu.

Ich versichere, daß ich der Wahlgruppe 1/Wahlgruppe 2¹⁾ angehöre und daß ich für keinen anderen Wahlbezirk meine Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben habe.

....., den 19.....

.....

.....
(Unterschrift, Vor- und Familienname, Anschrift)¹⁾ Nichtzutreffendes streichen

....., den 19.....

Niederschrift
über die Sitzung des Wahlausschusses zur Entscheidung über die Zulassung
der eingereichten Wahlvorschläge¹⁾

I. Zur Prüfung der eingereichten Wahlvorschläge für die Wahl zur Landwirtschaftskammer
 in der Zeit bis (Wahltermin)

im Wahlbezirk und zur Entscheidung über ihre Zulassung
 trat heute nach ordnungsgemäßer Ladung der Wahlausschuß zusammen.

Es waren erschienen:

..... als Vorsitzender
 als Stellvertreter
 als Beisitzer
 als Beisitzer
 als Beisitzer
 (Familienname, Vorname, Anschrift)

Ferner waren hinzugezogen:

..... als Schriftführer
 als Hilfskraft
 als Vertrauensmann
 als Vertrauensmann

Der Vorsitzende eröffnete um Uhr die Sitzung damit, daß er die Beisitzer und den Schriftführer zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes verpflichtete. Er stellte fest, daß Ort, Zeit und Gegenstand der Sitzung öffentlich bekanntgemacht und die Vertrauenspersonen aller eingereichten Wahlvorschläge schriftlich – fernmündlich –²⁾ geladen worden sind.

II. Der Vorsitzende legte dem Kreiswahlausschuß folgende Wahlvorschläge vor:

1. eingegangen am 19..... Uhr
 2. eingegangen am 19..... Uhr
 usw.

Er berichtete über das Ergebnis seiner Vorprüfung.

III. Der Kreiswahlausschuß prüfte,

1. ob die Wahlvorschläge rechtzeitig eingereicht worden sind,
2. ob die rechtzeitig eingereichten Wahlvorschläge den Anforderungen des Gesetzes über die Errichtung von Landwirtschaftskammern im Lande Nordrhein-Westfalen und der Durchführungsverordnung hierzu entsprechen.

Die Prüfung ergab folgendes:

(Die Beanstandungen, Wahlvorschlag und Art des Mangels angeben.)

IV. In folgenden Fällen werden zum § 16 Abs. 2 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Errichtung von Landwirtschaftskammern im Lande Nordrhein-Westfalen Mängel nachträglich behoben und vom Wahlausschuß als behoben festgestellt (Wahlvorschlag und Art des Mangels angeben):

V. Der Wahlausschuß beschloß, folgende Wahlvorschläge zurückzuweisen:

VI. Der Wahlausschuß beschloß sodann, folgende Wahlvorschläge zuzulassen:

a) für die Wahlgruppe 1

Bewerber des Wahlvorschlages	Name der Organisation oder sonstige Bezeichnung
(Familienname, Vorname)	
(Beruf)	
(Geburtsdag, Geburtsort)	
(Anschrift)	
(Familienname, Vorname)	
(Beruf)	
(Geburtsdag, Geburtsort)	
(Anschrift)	
usw.	

b) für die Wahlgruppe 2

Bewerber des Wahlvorschlages	Name der Organisation oder sonstige Bezeichnung
(Familienname, Vorname)	
(Beruf)	
(Geburtsdag, Geburtsort)	
(Anschrift)	
usw.	

VII. Der Wahlausschuß beschloß mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gab die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Vorsitzende verkündete die Entscheidung mit kurzer Angabe der Gründe und wies auf das Rechtsmittel des Einspruchs an den Wahlleiter hin.

VIII. Bemerkungen:

.....

.....

.....

.....

IX. Vorstehende Niederschrift wurde vorgelesen, von dem Kreiswahlleiter, den Beisitzern und dem Schriftführer genehmigt und wie folgt unterschrieben:

Der Wahlleiter

Die Beisitzer:

.....

.....

Der Schriftführer

.....

.....

¹⁾ Etwa notwendige Ergänzungen oder Änderungen des Musters sind dem Sitzungsverlauf entsprechend vorzunehmen.

²⁾ Nichtzutreffendes streichen.

Anlage 7

(zu § 18 Abs. 1 Nr. 2)

Im äußeren Wahlumschlag zurücksenden!

Wahlausweis

für die Wahl zur Landwirtschaftskammer

Wahltermin

Wahlbezirk

Nr. der Wählerliste der Gemeinde

Name

Vorname

Anschrift

geboren am

ist in der Wahlgruppe 1/Wahlgruppe 2¹⁾ wahlberechtigt zur Wahl der Mitglieder der Hauptversammlung der Landwirtschaftskammer

(Dienstsiegel)

....., den 19.....

(Unterschrift)

Achtung ausfüllen!**Erklärung**

Ich erkläre hiermit durch meine Unterschrift, daß ich

a) die obengenannte Person bin und

b) den im inneren Briefumschlag enthaltenen Stimmzettel selbst mit Stimmabgabevermerk versehen habe.

....., den 19.....

(Vor- und Familienname des Wahlberechtigten)

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen

Anlage 8
(zu § 18 Abs. 1 Nr. 3)

Äußerer Wahlbriefumschlag!

Wahl zur Landwirtschaftskammer

Wahlbezirk

Nr. (der Wählerliste der Gemeinde)

An den

Oberkreisdirektor des Kreises

Oberstadtdirektor der kreisfreien Stadt

als Wahlleiter

.....

Anlage 9
(zu § 18 Abs. 1 Nr. 4)

Innerer Wahlumschlag!

Wahlumschlag

für die Wahl zur Landwirtschaftskammer

Wahlbezirk

(Dieser Wahlumschlag darf nur den Stimmzettel enthalten und ist zu verschließen)

....., den 19.....

**Niederschrift
über die Sitzung des Wahlausschusses zur Feststellung
des Wahlergebnisses im Wahlkreis**

I. Zur Feststellung der Ergebnisse der Wahl zur Landwirtschaftskammer
..... in der Zeit bis (Wahltermin)
im Wahlbezirk
trat heute nach ordnungsgemäßer Ladung der Wahlausschuß zusammen.

Es waren erschienen:

..... als Vorsitzender
..... als Stellvertreter
..... als Beisitzer
..... als Beisitzer
..... als Beisitzer
(Familienname, Vorname, Anschrift)

Ferner waren hinzugezogen:

..... als Schriftführer
..... als Hilfskraft

Der Vorsitzende eröffnete um Uhr Minuten die Sitzung und stellte fest, daß Ort, Zeit und Gegenstand der Sitzung öffentlich bekanntgemacht worden sind.

Es wurde festgestellt, daß

für die Wahlgruppe 1 Wahlbriefe

für die Wahlgruppe 2 Wahlbriefe
rechtzeitig eingegangen waren.

II. Der Wahlausschuß entschied über die Gültigkeit der vom Wahlvorstand vorgelegten Stimmzettel (§ 25 Abs. 2).

Dabei wurden

a) für gültig erklärt Stimmzettel

b) für ungültig erklärt Stimmzettel

Die beanstandeten Stimmzettel wurden durchlaufend numeriert und sind als Anlagen beigelegt. Soweit Stimmzettel wegen mangelnder Umschläge beanstandet wurden, sind auch die Umschläge beigelegt.

III. Der Wahlausschuß stellte folgendes Ergebnis fest:

Wahlgruppe 1

Wahlgruppe 2

A. Wahlberechtigte nach den Wählerverzeichnissen

B. Zahl der Wähler

C. ungültige Stimmzettel

D. gültige Stimmzettel

Von den gültigen Stimmen entfielen auf:

a) in der Wahlgruppe 1

Nr.	Bewerber (Familiennamen, Vorname)	Organisation oder sonstiges Kennwort	Summen
1.			
2.			
3.			

usw.

Der Wahlausschuß stellte fest, daß die Bewerber 1. 2. usw.
die höchsten Stimmenzahlen erhalten haben und damit im Wahlbezirk in der Wahlgruppe 1 gewählt sind.

Der Wahlausschuß stellte fest, daß die Bewerber und
die höchsten Stimmenzahlen bei Stimmengleichheit erhalten haben. Daraufhin zog der Vorsitzende das Los, das auf
den Bewerber fiel.

Von den gültigen Stimmen entfielen auf:

b) in der Wahlgruppe 2

Nr.	Bewerber (Familiennamen, Vorname)	Organisation oder sonstiges Kennwort	Summen
1.			
2.			
3.			

usw.

Der Wahlausschuß stellte fest, daß der/die Bewerber die höchste(n)
Stimmenzahl(en) erhalten hat/haben und im Wahlbezirk in der Wahlgruppe 2 gewählt ist/sind.

Der Wahlausschuß stellte fest, daß die Bewerber und die
höchsten Stimmenzahlen bei Stimmengleichheit erhalten haben. Daraufhin zog der Vorsitzende das Los, das auf
den Bewerber fiel.

c) Feststellungen zur Wahl und zur Reihenfolge der Ersatzmitglieder:

.....
.....
.....

IV. Der Wahlausschuß beschloß mit Stimmenmehrheit. Bei stimmengleichen Beschlüssen gab die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Vorsitzende gab das Wahlergebnis des Wahlbezirks im Anschluß an die Feststellung bekannt. Die Sitzung war öffentlich.

V. Bemerkungen:

.....
.....
.....

VI. Vorstehende Niederschrift wurde vorgelesen, vor dem Wahlleiter, den Beisitzern und dem Schriftführer genehmigt und wie folgt unterschrieben:

Der Wahlleiter:

Die Beisitzer

.....

Der Schriftführer:

.....

Einzelpreis dieser Nummer 5,55 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888/238 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 47,50 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 95,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888/241, 4000 Düsseldorf 1

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages - in welcher Form auch immer - bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359